

Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/0456/2016
Top-Nr.:	
Fachbereich:	6 - Bauen, Planen, Umwelt
Erstellt von:	Julian Hatebur
Datum:	22.11.2016

Betreff:

Bauvorhaben: Neubau eines Doppelhauses mit Garagen auf dem Grundstück Nordstr. 59, Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 3, Flurstück 1093

Beratungsfolge:	
06.12.2016	Bau- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bau u. Umweltausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Doppelhauses mit Garagen auf dem Grundstück Nordstr. 59 in der Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 3, Flurstück 1093 gem. § 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 36 BauGB unter der Voraussetzung der Einhaltung von § 119 Sonderbauverordnung NRW zu erteilen.

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, ein Doppelhaus mit Garagen zu errichten.

Das geplante Bauvorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt Olfen, so dass sich eine Beurteilung nach § 34 BauGB ergibt.

Nach § 34 BauGB ist innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das geplante Bauvorhaben entspricht nicht dem § 119 Abs. 1 der Sonderbauverordnung NRW. Hiernach muss zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein.

Die weiteren Voraussetzungen treffen für das geplante Vorhaben zu, so dass verwaltungsseitig vorgeschlagen wird, das gemeindliche Einvernehmen unter der Voraussetzung der Einhaltung von § 119 Abs. 1 der Sonderbauverordnung NRW zu erteilen.

Sendermann
Bürgermeister

